

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2022

Nr. 2022/1427

Balsthal: Taufer Immobilien AG / Erlöschen des Rechts zur Wasserkraftnutzung zufolge Verzichts und Rückbau der Überreste der Wehranlage im Augstbach

1. Ausgangslage

Das Recht zur Ausleitung von Augstbachwasser zwecks Wasserkraftnutzung auf der damaligen Parzelle GB Balsthal Nr. 1386 (Gebäude Nr. 35) wurde der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke AG gegen Ende des 19. Jahrhunderts erteilt. Aufgrund der Dünnernekorrektur erfolgte letztmals eine Anpassung des Wasserrechts mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1119 vom 9. März 1945.

Die einstige Turbinenanlage befand sich im Bereich des heutigen Grundstücks der Taufer Immobilien AG (GB Balsthal Nr. 3564). Zum Betrieb der Anlage wurde Wasser aus dem Augstbach entnommen und in einem rund 800 Meter langen Oberwasserkanal zur Turbine geleitet. Spätestens seit der Betriebseinstellung der Firma von Roll in der Klus im Jahr 1994 wird vom Wasserrecht kein Gebrauch mehr gemacht. Die damals grossflächige Parzelle GB Balsthal Nr. 1386 wurde in mehrere Grundstücke aufgeteilt (Parzellierung). In der zweiten Hälfte der 90er-Jahre bezog die Taufer AG den Gebäudekomplex auf dem neu abparzellierten Grundstück GB Balsthal Nr. 3564, wo früher Strom aus Wasserkraft erzeugt wurde. Der unterirdische Oberwasserkanal wurde durch den Bau neuer Gebäude auf dem ehemaligen von Roll-Areal (z.B. Ausbildungszentrum ifa) teilweise unterbrochen. Bei der ehemaligen Wasserentnahmestelle befinden sich noch Überreste der Wehranlage, ansonsten ist von der einstigen Wasserkraftnutzung nicht mehr viel zu erkennen. Eine Wiederinbetriebnahme der Anlage wäre mit grossen Investitionen verbunden und kann aus Gründen der Rentabilität ausgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2015 (und Bekräftigung vom 12. Juli 2022) hat die Taufer Immobilien AG bestätigt, dass das Wasserrecht, erteilt an die Gesellschaft der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke (und bezogen auf das damalige Grundstück GB Balsthal Nr. 1386, Gebäude Nr. 35), nicht mehr genutzt wird, und sich damit einverstanden erklärt, dass dieses formell als erloschen erklärt wird.

2. Erwägungen

2.1 Erlöschen des Wassernutzungsrechts

Beim vorliegenden Recht zur Wasserkraftnutzung handelt es sich um eine Sondernutzung eines öffentlichen Gewässers im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Es ist nirgends dokumentiert, ob das Wasserrecht der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke AG nach der Betriebseinstellung in der Klus und der Aufteilung der Parzelle GB Balsthal Nr. 1386 überhaupt auf einen neuen Eigentümer übergegangen ist. Zudem war die Wasserkraftnutzung offenbar schon vor längerer Zeit, d. h. bereits vor der Betriebsschliessung, stillgelegt worden. Der Taufer Immobilien AG war das Wasserrecht jedenfalls nicht bekannt, und es soll im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kanton Solothurn offiziell gelöscht werden.

Gemäss § 64 Abs. 1 GWBA erlöschen die Bewilligung oder die Konzession durch Ablauf ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzicht, Untergang der Anlagen, Verwirkung, Widerruf sowie durch Rückkauf, sofern dieser vorbehalten worden ist. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht. Mit dem am 30. Juni 2015 schriftlich erklärten (und am 12. Juli 2022 bestätigten) Nutzungsverzicht und gleichzeitig bekundeten Einverständnis mit der Löschung des Wassernutzungsrechts kann die mit RRB Nr. 1119 vom 9. März 1945 erteilte Bewilligung und Konzession formell als erloschen erklärt werden.

Als Folge des Erlöschens von Wassernutzungsrechten sind gemäss § 65 GWBA vom bisherigen Nutzungsberechtigten in der Regel die Stilllegung und/oder der Rückbau der Anlage im Einvernehmen mit dem Departement durchzuführen. Da im vorliegenden Fall das erloschene Wasserrecht nicht mehr eindeutig zugeordnet werden konnte, bestehen seitens der aktuellen Eigentümerin der Parzelle GB Balsthal Nr. 3564 weder Rechte noch Pflichten an den Überresten der Wehranlage bei der ehemaligen Wasserentnahmestelle im Gerinne des Augstbaches (Parzelle Nr. 90151).

2.2 Rückbau der Wehranlage

Gemäss Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) haben die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Bewilligung von technischen Eingriffen in Gewässer (vgl. Art. 8 BGF), wozu auch die Wasserkraftnutzung gehört (vgl. a.a.O., Abs. 3 lit. a), unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen u.a. alle Massnahmen vorzuschreiben, die geeignet sind, die freie Fischwanderung sicherzustellen (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. b BGF). Nach Art. 10 BGF sorgen die Kantone dafür, dass auch bei bestehenden Anlagen Massnahmen nach Art. 9 Abs. 1 getroffen werden, soweit sie wirtschaftlich tragbar sind. Das muss selbstredend auch für ausser Betrieb genommene Anlagen(teile) gelten (vgl. diesbezüglich wiederum § 65 GWBA). Aufgrund der Feststellungen unter Ziffer 2.1, letzter Abschnitt, ist der Kanton in seiner Eigenschaft als Gewässerherr (vgl. § 7 GWBA) selbst handlungspflichtig.

Zuständig für die Beurteilung technischer Eingriffe in Gewässer bzw. die Erteilung der erforderlichen fischereirechtlichen Bewilligung ist das Volkswirtschaftsdepartement [vgl. § 18 Abs. 2 kant. Fischereigesetz (FiG; BGS 625.11)]. Die Zuständigkeit für wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern liegt beim Regierungsrat (vgl. § 38 GWBA), der diese Aufgabe im Rahmen von § 39 Abs. 1 und Abs. 2 GWBA delegieren kann. Fachlich fallen Gewässerunterhalt und Wasserbau in den Zuständigkeitsbereich des Bau- und Justizdepartements (vgl. u.a. §§ 17, 29, 37, 39 Abs. 3 und 44 GWBA).

Gestützt auf die genannten Gesetzesbestimmungen beauftragt der Regierungsrat das Bau- und Justizdepartement, in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement, für den Rückbau der Überreste der einstigen Wehranlage im Gerinne des Augstbaches (Parzelle Nr. 90151, Koordinaten 2'618'906/1'239'614) besorgt zu sein, soweit dieser für die Gewährleistung der freien Fischwanderung an der gegebenen Stelle erforderlich ist. Im Einzelnen gilt, was folgt:

- Gemäss der kantonalen strategischen Planung «Sanierung Fischgängigkeit bei Wasserkraftanlagen» besteht bei der einstigen Wehranlage im Augstbach sowohl Sanierungsbedarf für den Fischauf- als auch Fischabstieg.
- Die Sanierung der Wehranlage ist durch den Netzzuschlagsfonds beitragsberechtigt. Daher ist der Verfahrensablauf gemäss der Vollzugshilfe «Renaturierung der Gewässer - Modul: Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen: Finanzierung der Massnahmen» (S. 44/45) zu befolgen.
- Da Beiträge aus diesem Fonds nur bis zum Jahr 2030 gesprochen werden können, hat die Sanierung bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

3. Beschluss

- 3.1 Das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1119 vom 9. März 1945 an die Ludwig von Roll'schen Eisenwerke AG erteilte Recht zur Wasserkraftnutzung am Augstbach in Balsthal wird als erloschen erklärt. Jegliche zukünftige Wasserkraftnutzung bedarf eines neuen Konzessionsverfahrens.
- 3.2 Durch das Erlöschen des Wasserrechts entstehen der Eigentümerin der Parzelle GB Balsthal Nr. 3564 keine Rechte und Pflichten an den Überresten der Wehranlage bei der ehemaligen Wasserentnahmestelle im Augstbach.
- 3.3 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen und in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsdepartement, den Rückbau der Überreste der einstigen Wehranlage im Gerinne des Augstbaches (Parzelle Nr. 90151, Koordinaten 2'618'906/1'239'614) bis zum Jahr 2030 durchzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Ziffern 3.1 und 3.2 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)
 Amt für Umwelt (CD, NB) (2)
 Volkswirtschaftsdepartement
 Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal **(Einschreiben)**
 Taufer Immobilien AG, c/o Taufer AG, von Roll-Areal 53, 4710 Klus-Balsthal **(Einschreiben)**